

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a ASVG

AUSZUG AUS

GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG

vom 1. Juli 2006

abgeschlossen zwischen der

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

und dem

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 27.7.1956
in der Fassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20.7.1972 und der Zusatzvereinbarung vom 1.10.1998 über die Aufnahme der SVB als § 2-Kasse
angeführten Krankenversicherungsträger

mit welcher

- a. das **27. Zusatzprotokoll** zur Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte
- b. die Änderung der Regelung des § 2 „Geltungsbereich“,
- c. die Ergänzung des § 10a „Sicherstellung der Qualitätsmedizin als Sachleistung“ und
- d. die Ergänzung des § 11 „Behandlung in der Ordination“

vereinbart wird.

b. Änderung der Regelung des § 2 „Geltungsbereich“

Mit Wirksamkeit 1.1.2005 wird der § 2 des OÖ Ärzte-Gesamtvertrages vom 27.7.1956 idgF wie folgt textiert (Änderung in Fettschrift):

Dieser Gesamtvertrag wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für folgende Krankenversicherungsträger mit deren Zustimmung und mit Wirkung für diese abgeschlossen:

1. OÖ Gebietskrankenkasse – Forum Gesundheit
2. Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke A.G.
3. Betriebskrankenkasse der Semperit A. G.
4. Sozialversicherungsanstalt der Bauern
(im folgenden kurz Versicherungsträger genannt)

Die bisherige Ziffer „4. Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues“ entfällt ersatzlos.

c. Ergänzung des § 10a „Sicherstellung der Qualitätsmedizin als Sachleistung“

Mit Wirksamkeit 1.7.2005 wird der § 10a „Sicherstellung der Qualitätsmedizin als Sachleistung“ des OÖ Ärzte-Gesamtvertrages vom 27.7.1956 idgF wie folgt unter Absatz 2 um lit. d) ergänzt:

(2) Folgende Leistungen sind vom Vertragsarzt mit dem Anspruchsberechtigten verrechenbar:

- a) ..
- b) ..
- c)
- d) Leistungen, die vom Vertragsarzt außerhalb seiner Ordination(en) erbracht werden (zB in Tageskliniken oder als Belegarzt im Krankenhaus), sofern diese Leistungen typischerweise in einer Kassenordination der betreffenden Fachrichtung nicht erbracht werden können (zB weil dafür eine umfangreiche Anästhesieeinrichtung oder ein steriler OP-Raum notwendig ist oder weil nicht bloß eine Regionalanästhesie oder zwar eine Regionalanästhesie, aber mit anästhesiespezifischen Anästhesietechniken durchgeführt wird.)

d. Änderung des § 11 „Behandlung in der Ordination“

Mit Wirksamkeit 1.7.2006 wird der § 11 des OÖ Ärzte-Gesamtvertrages vom 27.7.1956 idgF um den Absatz 2a wie folgt ergänzt:

2 a) Für Niederlassungen von Vertragsärzten ab dem 1. Juli 2006 gilt folgende Ordinationszeitenregelung:

Die Mindestöffnungszeit beträgt 20 Wochenstunden. Die Arztpraxis ist an zumindest fünf Werktagen (Montag bis Samstag) geöffnet zu halten. Es müssen mindestens zwei Nachmittags- bzw. Abendordinationen, beginnend ab 14.00 Uhr zu je drei Stunden oder beginnend ab 15.00 Uhr zu je zwei Stunden, angeboten werden, wobei eine Nachmittags- bzw. Abendordination durch eine zweistündige Samstagordination ersetzt werden kann.

Sofern im jeweiligen Versorgungsgebiet (in Linz innerhalb der von Ärztekammer für OÖ und Kasse festgelegten Bezirke I bis V) bereits ein oder mehrere Vertragsärzte der selben Fachrich-

tung ansässig sind, hat sich der neu in Vertrag genommene Arzt an den Ordinationszeiten bestehender Vertragsärzte zu orientieren; dh.

- die Nachmittags- bzw. Abendordinationen des neu in Vertrag genommenen Arztes dürfen sich höchstens an einem Tag mit den bestehenden Nachmittags- bzw. Abendordinationen bereits niedergelassener Vertragsärzte überschneiden und
- ab zwei Vertragsärzten der selben Fachrichtung ist von Montag bis Freitag zumindest eine Ordination eines Vertragsarztes geöffnet zu halten; der ordinationsfreie Tag des neu in Vertrag genommenen Arztes darf sich nicht mit dem/den ordinationsfreien Tag(en) bereits niedergelassener Vertragsärzte überschneiden.

Im Einzelfall kann im Einvernehmen von ÄK und Kasse auf Antrag des Arztes bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung (zB gesundheitliche Probleme) von den Mindestordinationszeiten Abstand genommen werden. Eine Zustimmung erfolgt grundsätzlich nur befristet auf längstens zwei Jahre.

Übergangsregelung für vor dem 1.7.2006 bereits niedergelassene Vertragsärzte:

Für vor dem 1.7.2006 bereits niedergelassene Vertragsärzte treten hinsichtlich bestehender Ordinationszeiten keine Änderungen ein. Änderungen der Ordinationszeiten ab 1. Juli 2006 können bei diesen ÄrztInnen nur insoweit erfolgen, als es dadurch hinsichtlich der Anzahl der Wochenstunden, der Anzahl an Wochentagen und der Dauer sowie Lage der Nachmittags- bzw. Abendordinationen zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation kommt.

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

Der Präsident:

Der Kurienobmann:

Der Kurienobmann-Stellvertreter:

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE

Der leitende Angestellte:

Der Obmann: